

**Zeitschrift:** Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich  
**Herausgeber:** Erziehungsdirektion des Kantons Zürich  
**Band:** 32 (1917)  
**Heft:** 2

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Abonnementspreis.**

Für das ganze Jahr Fr. 2.20  
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint  
je auf den 1. des Monats.

**Einrückungsgebühr.**

Die gedruckte Zeile 30 Cts.

Einsendungen und Gelder franko  
an den  
kantonalen Lehrmittelverlag.



# **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich.**

**XXXII Jahrgang.**

**Nr. 2**

**1. Februar 1917.**

**Inhalt:** 1. Staatsbürgerlicher Unterricht in den Mittelschulen. — 2. Außerordentliche Patentprüfung für Primarlehrer. — 3. Verkaufspreise für Lehrmittel der Volksschule. — 4. An die Schulpflegen. — 5. Kleinere Mitteilungen. — 6. Inserate.

## **Staatsbürgerlicher Unterricht in den Mittelschulen des Kantons Zürich.**

(Erziehungsratsbeschuß vom 26. Dezember 1916.)

A. Am 7. Juni 1915 nahm der Ständerat eine Motion seines Mitgliedes, Dr. O. Wettstein, Regierungsrat des Kantons Zürich, an des Inhalts:

„Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht einzubringen, in welcher Weise der Bund die staatsbürgerliche Bildung und Erziehung der schweizerischen Jugend fördern könnte.“

Diese zeitgemäße Anregung fand im Schweizerland eine eingehende Behandlung in der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, auch in den Kreisen der Mittelschul- und der Hochschullehrer, sowie freier Vereinigungen vaterländischen Charakters wie in der Presse.

Die „Vereinigung zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildung in Zürich“ richtete am 28. November 1915 an den Erziehungsrat eine Eingabe, worin die Einführung eines staatsbürgerlichen Unterrichtes, der die Elemente des politischen und wirtschaftlichen Lebens der Schweiz vermitteln solle, als

selbständiges Fach in das Lehrprogramm unserer Mittelschulen empfohlen wird. Beigefügt war ein kurz gefaßtes Programm für Lehrziel und Lehrstoff.

Der Erziehungsrat wies die Eingabe an die Aufsichtskommissionen des Gymnasiums, der Industrieschule, der kantonalen Handelschule, des Lehrerseminars und des Technikums mit der Einladung, nach Einholung des Gutachtens der Konvente die von der „Vereinigung zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildung in Zürich“ für Einführung des staatsbürgerlichen Unterrichts in den Mittelschulen aufgestellten Forderungen zu prüfen und bis Ende Mai 1916 sich hierüber vernehmen zu lassen.

B. Die Behandlung erst in den Konventen, dann in den Aufsichtskommissionen ergab:

In Übereinstimmung mit den Gutachten der Konvente sprechen sich die Aufsichtskommissionen des Gymnasiums, der Industrieschule und des Seminars gegen die Einführung des staatsbürgerlichen Unterrichts als besonderes Fach aus. Die Aufsichtskommission der Handelsschule, an welcher Lehranstalt das Fach bereits im Lehrprogramm enthalten ist, stimmt für weitere Fortführung. Die Aufsichtskommission des Technikums beantragt die Einführung als obligatorisches Fach, im Gegensatz zum Konvent, der das Fach in bisheriger Weise als fakultativ fortführen möchte.

Bei der Behandlung im Schoße der Aufsichtskommissionen kamen folgende Gesichtspunkte zur Geltung:

#### 1. Aufsichtskommission des Gymnasiums.

Es wäre nicht richtig, wenn behauptet werden wollte, daß nach der Richtung des staatsbürgerlichen Unterrichtes am Gymnasium nichts getan würde. Die Beobachtungen der Mitglieder der Aufsichtskommission ergeben, daß die Lehrer in den in Frage kommenden Fächern jede Gelegenheit wahrnehmen, die staatsbürgerlichen Momente hervorzuheben und entsprechend auszubauen; das geschieht nicht allein im Unterricht der Geschichte, sondern auch in den alten Sprachen, im Deutschen, im Französischen, in der Geographie, auch im militärischen Vorunterricht. Auf diese Weise sind die staatsbürgerlichen Unterweisungen organisch verbunden mit dem übrigen Unterricht. Dadurch gewinnt der staatsbürgerliche

Unterricht an Tiefe und Anschaulichkeit. Losgetrennt von allem übrigen Unterricht wird staatsbürgerlicher Unterricht ein trockenes Unterrichtsfach werden, das die Schüler nicht in dem zu hoffenden Umfang zu packen und zu erwärmen vermag und das Nationalbewußtsein, die staatsbürgerliche Gesinnung, daher nicht in dem, wie die Erfahrungen unserer Tage gezeigt, so notwendigen Maß zu wecken imstande sein wird. Zuzugeben ist die Wünschbarkeit, daß auch innerhalb der übrigen Fächer in vermehrtem Maß die Förderung der staatsbürgerlichen Erkenntnis und des staatsbürgerlichen Wollens im Unterricht angestrebt wird. Eine Wegleitung für die schweizerischen Mittelschulen, wie sie von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren ins Auge gefaßt ist, wird nach dieser Seite wohl einige Richtlinien aufweisen, wie durch eine spätere Lehrplanrevision das vaterländische Ziel zu erreichen sein wird.

Welches der Inhalt des geforderten staatsbürgerlichen Unterrichtes sein soll, darüber besteht keine Klarheit der Anschauungen. Wenn der Lehrstoff in einem gesonderten Fach behandelt wird, so fragt es sich, ob er den politischen und wirtschaftlichen Anschauungen, die die Schüler aus dem Elternhaus mitbringen, zu entsprechen vermag. Es wird sich die Frage erheben, ob nicht die Eltern eine ihren Anschauungen entsprechende Differenzierung fordern werden, so daß schließlich, wie der Religionsunterricht, das Fach lediglich als fakultativ anerkannt wird, und daß man keine Schüler verpflichten kann, am Unterricht teilzunehmen. Vermehrte Betonung der staatsbürgerlichen Momente im Hochschulstudium und auch im militärischen Vorunterricht ist ebenfalls erstrebenswert.

Soll den Stoffgebieten des staatsbürgerlichen Unterrichtes und der staatsbürgerlichen Erziehung in der Mittelschule mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden, so ist zur Gewinnung der erforderlichen Zeit eine Entlastung der Lehrpflichten der Mittelschule anzustreben. Für diese Entlastung sind die Forderungen maßgebend, die von der Universität festgesetzt werden für die Zulassung zum Hochschulstudium. Die Forderungen der eidg. Maturitätsprüfung wie der Maturitätsprüfungen überhaupt hinsichtlich des Umfanges des zum Eintritt in die Universität geforderten Wissens müßte ganz besonders in den

Naturwissenschaften, auch in den mathematischen Disziplinen eine angemessene Reduktion erfahren. Die Frage mag sich auch auftun, ob nicht die Verlegung des Hebräischen von den schweizerischen Gymnasien überhaupt an die Universitäten sich vereinbaren ließe. Die Aufsichtskommission findet, die Erziehungsdirektion möchte dem akademischen Senat die Frage vorlegen, ob und in welchem Sinne eine Reduktion der Anforderungen für den Eintritt in die Universität anzustreben sei zur Erzielung einer etwelchen Entlastung der Mittelschulen zwecks vermehrter Zeitgewinnung zur Behandlung der Sachgebiete des staatsbürgerlichen Unterrichtes und der staatsbürgerlichen Erziehung im Mittelschulunterricht.

## 2. Aufsichtskommission der Industrieschule.

Nicht Wissen und Kenntnisse bedingen in erster Linie den Patriotismus des heranwachsenden Geschlechtes, sondern Charakter und Gesinnung. Wohl muß ein gewisses Maß von staatsbürgerlichen Kenntnissen vorhanden sein. Mehr aber noch als in der Menge des Lehrstoffes findet der Patriotismus kräftigende Nahrung in der Persönlichkeit, im Charakter und in der Gesinnung der Lehrer, namentlich in der Art und Weise, wie sie den Unterricht in Geschichte, in Geographie, in der Muttersprache, auch in den übrigen Landessprachen und anderen Fächern zu erteilen verstehen und den Unterrichtsstoff zu bieten vermögen. Die wahre Förderung des staatsbürgerlichen Unterrichtes geschieht in zweckmäßiger Weise nicht durch Einführung eines besonderen Unterrichtsfaches, das losgetrennt wird vom übrigen Unterricht. Wohl aber ist vermehrte Betonung der allgemein bildenden Fächer im Sinne der Einwirkung auf die Gesinnung der jungen Leute erwünscht. Eine Vermehrung der Zahl der Unterrichtsstunden der Schüler ist abzulehnen; eher sollte zur Erlangung der Möglichkeit vermehrter Selbstbetätigung eine Reduktion angestrebt werden. Die Möglichkeit wäre aber selbst für die Industrieschule, auch als Vorbereitungsanstalt für die Eidg. technische Hochschule, nicht ausgeschlossen, in einzelnen Fachgebieten, selbst in den mathematischen Disziplinen, den Lehrstoff etwas einzuschränken, in andern den neuzeitlichen Stoffen unter Reduktion der Wissensstoffe weit zurückliegender Zeiten vermehrte Betonung zu gewähren.

Der Mangel an Interesse der jungen Leute an den Fragen der Öffentlichkeit hat ihren Grund vielfach im häuslichen Einfluß, in den veränderten Lebensverhältnissen, im materialistischen Zug des täglichen Lebens, im Hasten nach Erwerb, im Mangel des eigenen Beispiels des Vaters, häufig auch des Lehrers in der Teilnahme am öffentlichen Leben. Die von der Schule und der Persönlichkeit des Lehrers ausgehende Gesinnung, so wertvoll sie ist, kann nicht alles machen zur Erreichung des Ziels. Hindernd in den Weg tritt für die Schule die Überhandnahme des Sportes und das Interesse, das dieser bei der Jugend findet. Anderseits ist der Unterricht der Mittelschulen vielfach zu abstrakt: er nimmt nicht überall und nicht in ausreichendem Maß Rücksicht auf die wirklichen Lebensvorgänge, wo er es tun könnte. Besichtigung öffentlicher Werke und Einrichtungen, auch industrieller und gewerblicher Betriebe, selbst der Arbeitsstätten des Handwerkes gewährt viele Gelegenheiten für praktische Anknüpfungspunkte in staatsbürgerlicher Richtung, insbesondere aber auch Übungsstoffe für die nachherige sprachliche Verwertung.

Die ganze Bewegung zu Gunsten der Förderung der nationalen Bildung und Erziehung ist ein Symptom der gegenwärtigen Zeit. Unzweifelhaft wird der Ernst und die Schwere der Zeit einen maßgebenden Einfluß ausüben auf das heranwachsende Geschlecht. Der Geist der Zusammengehörigkeit erhält befruchtende Nahrung; er weckt auch in den jungen Leuten das Gefühl der Notwendigkeit, fest und treu zum Ganzen, zum Vaterland und seinen politischen und wirtschaftlichen Einrichtungen zu halten, und damit auch das Bedürfnis, die Grundlagen der Kenntnisse dieser Einrichtungen in vermehrtem Maße sich zu erwerben. Etwas mehr Verständnis für den Staat und dessen Interessen muß von der reifern Jugend gefordert werden. Die Mittelschule muß mit der Fortbildungsschule mithelfen, dieses Verständnis zu fördern. Ein Mittel hiefür aber von besonderer Bedeutung ist zu suchen, wie der Konvent es richtig ausführt, in einer Erweiterung der Aufgaben der Rekrutenschule nach der Richtung der staatsbürgerlichen Ertüchtigung der heranwachsenden Bürger und der Erziehung zur Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben dem Staatsganzen gegenüber. Der Umstand, daß in der Rekrutenschule junge Leute verschiedener

Bildungsgrade zusammen kommen, bildet kein Hindernis. Selbst Leute von verschiedenem Vorbildung können für gemeinsame Aufgaben interessiert und begeistert werden, wenn der Lehrer es versteht, die Leute innerlich zu fassen und im Gedankenfluge mit sich zu reißen.

### 3. Aufsichtskommission der kantonalen Handelsschule.

Die Durchführung des staatsbürgerlichen Unterrichts als besonderes Fach bietet entschiedene Vorteile. Das ergibt sich aus den Resultaten, die der Unterricht der Handelsschule in der Verfassungskunde nach dem Urteil der Mitglieder der Aufsichtskommission erzielt. Wohl ist die Behandlung des Stoffes schwierig; aber wie die Erfahrung lehrt, bringen die Schüler diesem Unterricht ein reges Interesse entgegen, was neben den in den Prüfungen zu Tage tretenden Resultaten für den Erfolg zeugt. Nach einem im Schoße der Aufsichtskommission abgegebenen Votum sind die Mitglieder der staatswissenschaftlichen Fakultät der Ansicht, daß es sich für die Mittelschule um ein selbständiges Fach, nicht um eine Verquickung mit andern, verwandten Fächern handeln müsse. Das Ziel des Unterrichts ist neben der Gewinnung eines gewissen Maßes staatsbürgerlicher Kenntnisse vor allem die Erziehung zum politischen Denken. Wie bei der Universität, so kommt man auch bei der Mittelschule mit dem Fach der Geschichte in der Bewältigung des Unterrichtsstoffes des staatsbürgerlichen Unterrichtes nicht aus. Denn es handelt sich um ganz verschiedene Ziele. Die Rechtsordnung ist eine gegebene Größe; sie bewegt sich nach einer ganz andern Richtung als die Geschichtsforschung. Das Fach sollte nach seinem Endziel, wie die gegenwärtige Zeitlage zeigt, eigentlich in einen weltbürgerlichen Unterricht auswachsen und auch das weltbürgerliche Denken fördern. Erst wenn es sich um ein selbständiges Fach handelt, kann der Unterrichtsstoff nach seiner vollen Bedeutung ausgestaltet werden.

Wenn auch die Aufsichtskommission dieser Auffassung zustimmt, so findet doch auch der andere Standpunkt Ausdruck, daß die Notwendigkeit der Ausgestaltung eines besondern Faches für den staatsbürgerlichen Unterricht der Mittelschule nicht erwiesen sei. Die Leistungen der kantonalen Handelsschule sollen nicht geleugnet und die Erfolge nicht

in Zweifel gezogen werden; es ist auch nicht zu bestreiten, daß an der Hand eines selbständigen Faches dem Schüler ein gewisses Maß staatsbürgerlichen Wissens beigebracht wird. Aber auch ohne das selbständige Fach könnte die Handelsschule in den einschlägigen Fachgebieten das Unterrichtsziel erreichen. Denn verschiedene Fächer der Handelsschule müssen sich mit Notwendigkeit mit diesen Fragen einläßlich beschäftigen. In der Volkswirtschaftslehre, in der Rechtslehre und in der Wirtschaftsgeographie werden die Schüler weitgehend vertraut gemacht mit dem Wirtschaftsleben der Schweiz. Die Geschichte, die die Schüler bis in die neueste Zeit führt, beleuchtet das Verfassungsleben in seiner historischen Entwicklung. Alles, was von einem staatsbürgerlichen Unterricht verlangt wird, kann auf diesem Weg in der Handelsschule erreicht werden. Es kommt hinzu, daß die Lehrpläne der Mittelschulen mit Fächern überladen sind. Durch Einführung eines weiteren selbständigen Faches wird die Zersplitterung noch vergrößert und die Klage über das wenig dauernde Vielwissen vermehrt. Der Lehrplan wird mit Fächern mit wenigen Stunden überlastet: ein Stundenplan aber ist um so schlechter, je mehr Fächer mit geringer Stundenzahl er aufweist. Auch wenn an der Handelsschule wie bisher das besondere Fach fortgeführt wird, so erfordert die Notwendigkeit der Förderung der nationalen Erziehung, daß die bestehenden Fächer ausgebaut werden als Quellen des nationalen Wissens, aber auch der nationalen Gesinnung. Mit den guten Erfahrungen an der Handelsschule ist die Notwendigkeit der Übertragung dieser Einrichtung auch auf die andern Mittelschulen nicht ausreichend begründet. Zugegeben muß werden, daß es sich namentlich auch für den Geschichtslehrer um eine neue Aufgabe handelt. Mit dem Studium der Geschichtswissenschaft an der Universität erlangt der angehende Geschichtslehrer noch nicht die Ausrüstung zur Erteilung eines vollwertigen staatsbürgerlichen Unterrichtes. Die Ausrüstung der Geschichtslehrer an der Universität verlangt eine wesentliche Ergänzung in volkswirtschaftlicher und rechtlicher Richtung.

#### 4. Aufsichtskommission des Seminars.

Der Lehrerkonvent anerkennt die Berechtigung der Forderung, daß die zukünftigen Lehrer im Seminar durch ei-

nen besonderen staatsbürgerlichen Unterricht auf den Eintritt in das öffentliche Leben und auf die Lehrtätigkeit in der Fortbildungsschule vorzubereiten seien. Bis durch die Ausdehnung des Seminarunterrichtes auf fünf Jahre die hiefür notwendige Zeit gewonnen sein wird, erachtet es die Lehrerschaft als ihre Pflicht, die Fächer so viel als möglich in den Dienst der vaterländischen Erziehung zu stellen. Insbesondere wird die Geschichte die Entwicklung der staatsbürgerlichen Ideen und deren Ausprägung in der Bundes- und Kantonsverfassung darstellen. Und die Geographie wird neben den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vaterlandes auch die politische Organisation der Gemeinde, des Kantons und des Bundes, sowie die Vertretung der Schweiz im Auslande behandeln.

Der vom Lehrerkonvent ausgesprochene Grundsatz, daß die staatsbürgerlichen Momente ohne Rücksicht auf die Fächer bei jeder Gelegenheit im Unterricht zur Verwertung kommen sollen, findet die Billigung der Aufsichtskommission, ebenso der Vorschlag der besondern Auswertung der staatsbürgerlichen Einrichtungen im Unterricht der Geschichte und der Geographie. Darum soll der abzuschließende Geschichtsunterricht namentlich auch Bezug nehmen auf namhafte Verfassungsbewegungen der neuesten Zeit, der Geographieunterricht auf die volkswirtschaftlichen Erscheinungen und Tatsachen des Erwerbslebens für sich und in ihren wirtschaftspolitischen Beziehungen zum Ausland.

Von besonderer Wichtigkeit ist aber auch die Behandlung der Fragen, die sich auf die Gemeinden und ihre Einrichtungen beziehen. Es besteht die Gefahr, daß diese Seite des staatsbürgerlichen Unterrichtes im Geschichtsunterricht zurücktritt, wenn nicht auf ihre Bedeutung besonders hingewiesen wird. Und doch ist es von Wichtigkeit, daß der Unterricht namentlich auch die Pflichten und Rechte des Gemeindebürgers klarlege, um in logischem Aufbau zum Kanton und Bund fortzuschreiten.

Ergibt sich so, daß das Lehrziel auch ohne Einfügung eines besondern Faches zu erreichen ist, so muß auf der andern Seite festgelegt werden, daß ein wesentliches Moment für den Erfolg in ganz besonderem Maß die Persönlichkeit des Lehrers ist und die Art, wie der Lehrer es versteht, den Schülern nicht

allein positives Wissen und staatsbürgerliche Erkenntnis, sondern auch wahrhaft vaterländische Gesinnung beizubringen. Die für den Unterricht erforderliche Zeit muß der Lehrer zu gewinnen suchen durch entsprechende Kürzung weniger bedeutender Lehrstoffe seines Faches, bis bei einer Lehrplanrevision in ausreichendem Maß die für Durchführung der staatsbürgerlichen Belehrung nötige Zeit gesichert werden kann.

### 5. Aufsichtskommission des Technikums.

Der Lehrerkonvent hält die Einführung eines staatsbürgerlichen Unterrichts als obligatorisches Fach am Technikum nicht für wünschenswert. Er begründet das damit:

Lehrpläne und Stundenplan ertragen keine weitere Belastung durch obligatorische Fächer, die nicht direkt auf die berufliche Ausbildung der Schüler hinzielen. Außerdem ist die Schülerschaft der einzelnen Klassen zu verschiedenalterig, als daß bei allen gleichmäßiges Verständnis für die hier in Betracht kommenden Fragen vorausgesetzt werden könnte. Dagegen findet der Lehrerkonvent, der bereits bestehende fakultative und einstündige Kurs über Verfassungskunde sollte in dem Sinne weiter ausgebaut werden, daß neben den Elementen des politischen Lebens in einem besondern volkswirtschaftlichen Kurse auch die Hauptfragen unserer sozialen und wirtschaftlichen Existenz beleuchtet werden. Der bisherige fakultative Kurs wäre dann um eine Wochenstunde zu vermehren.

Dieser Auffassung gegenüber billigte die Aufsichtskommission nach wiederholten Beratungen folgenden Standpunkt:

1. Der staatsbürgerliche Unterricht wird für alle Schüler des Technikums unter der Bezeichnung „Vaterlandskunde“ als obligatorisches Fach eingeführt. Er ist mit zwei Wochenstunden in die Stundenpläne je einer oberen Klasse einzusetzen. Für die Handelsabteilung verbleibt er in der fünften Klasse.

2. Durch dieses neue obligatorische Fach darf keine Mehrbelastung erfolgen. Es ist demnach für die betreffenden Klassen eine entsprechende Reduktion der Stundenzahl in dem Fache vorzunehmen, das eine solche am leichtesten erträgt. Zu diesem Zwecke ist eine Revision der Unterrichtsprogramme

der Fachschulen — mit Ausnahme der Handelsabteilung — vorzunehmen.

Zur Begründung macht die Aufsichtskommission geltend: Nur wenn der staatsbürgerliche Unterricht als Vaterlandskunde obligatorisches Fach ist, wird er von allen Schülern des Technikums besucht, und nur dann kann er eine seiner Bedeutung entsprechende Stellung im Lehrplan der Schule erlangen. Denn der Unterricht hat das Interesse am Staat und dessen Einrichtungen bei den Schülern zu wecken, zu welchem Zwecke die Schüler mit einem gewissen Maß von Kenntnissen ausgerüstet werden müssen. Dann fördert dieser Unterricht auch die allgemeine Bildung; die Ausbildung der Techniker würde zu einseitig sich gestalten, wenn nicht getrachtet würde, der allgemeinen Bildung im Unterricht vermehrte Betonung zu geben. Vor allem wichtig ist es, die Erkenntnis in dem heranwachsenden Bürger zu kräftigen, daß er ein nützliches Glied der staatlichen Gemeinschaft werde. Was diesem Unterrichtsfach am Technikum besondere Bedeutung verleiht gegenüber den andern Mittelschulen, ist der Umstand, daß die Schüler in ihrer Mehrzahl bereits im volljährigen Alter sich befinden, weshalb auch vermehrtes Interesse erwartet werden dürfte. Als eine notwendige Ergänzung wird auch der obligatorische Turnunterricht verlangt, der ebenfalls der staatsbürgerlichen Erziehung der Schüler des Technikums dient.

Gegenüber diesem Standpunkt wird allerdings auch geltend gemacht, daß der Begriff der nationalen Erziehung und die Frage der staatsbürgerlichen Schulung noch sehr wenig abgeklärt seien. Nicht ohne weiteres gegeben sei es, daß mit der Beibringung staatsbürgerlicher Kenntnisse durch Einführung der Bürger- und Verfassungskunde auch die staatsbürgerliche Gesinnung die wünschenswerte Stärkung erfahre, deren hauptsächlichste Forderung das Streben nach dem Ganzen ist, die ausgesprochene Tendenz, das Wohl des Ganzen über das Wohl des eigenen Ich zu stellen. Auch mit Bezug auf den Inhalt des staatsbürgerlichen Unterrichts herrscht Verschiedenheit der Auffassung. Handelt es sich lediglich um die formalen politischen Einrichtungen eventuell unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung? In wie weit sind die großen wirtschaftlichen Fragen in den Interessenkreis der Schüler zu

ziehen? Beschränkt sich der staatsbürgerliche Unterricht auf die bestehenden staatlichen Einrichtungen oder will er im Anschluß auch einen Ausblick in die gesellschaftliche Ordnung der Zukunft eröffnen? Es wird nicht leicht sein, diese beiden Gesichtspunkte zu vereinigen unter Beachtung der Grundsätze eines obligatorischen, allen dienenden Unterrichts.

Schwierigkeiten wird es an einzelnen Abteilungen der Schule auch geben, eine Stundenreduktion zu erzielen zum Zwecke der Einordnung des neuen Fachs ohne Mehrbelastung der Schüler. Doch dürften diese Schwierigkeiten nicht unüberwindlich sein, wenn selbst an der Eidgen. technischen Hochschule die Tendenz einer etwelchen Reduktion der wissenschaftlichen Forderungen sich mit Nachdruck kund tut zu Gunsten vermehrter allgemeiner Bildung.

Trotz dieser Bedenken spricht sich die Aufsichtskommision für Einführung der Vaterlandskunde als obligatorisches Fach aus und sieht auch bereits eine entsprechende Änderung der Lehrpläne vor für den Fall, daß dieser Standpunkt die Billigung des Erziehungsrates findet.

C. Auf die durch die Aufsichtskommission des Gymnasiums angeregte Anfrage an den akademischen Senat, ob und eventuell in welcher Richtung eine Modifikation der Forderungen der Maturitätsprüfungen, beziehungsweise eine Reduktion des Lehrprogrammes der zürcherischen Gymnasien stattfinden könnte, berichtet das Rektorat, gestützt auf die Verhandlungen der Fakultäten und die Schlußnahme des akademischen Senates vom 5. Dezember 1916:

Der Senatsausschuß teilt die Auffassung der Aufsichtskommission des Gymnasiums, daß eine Vermehrung der Stundenzahl in den Gymnasien als untnlich erscheint. Hinsichtlich des staatsbürgerlichen Unterrichtes herrschte die Ansicht vor, dieser Unterricht möchte in Verbindung mit andern Disziplinen erteilt werden. Einzig die staatwissenschaftliche Fakultät wünschte Spezialkurse unter der Leitung juristisch gebildeter Lehrer.

Eine eventuelle Reduktion der Stundenzahl dürfte vor allem nicht auf Kosten der Geschichte und der deutschen Sprache stattfinden. Dagegen wurde von der medizinischen, der veterinar-medizinischen und der philosophischen Fakul-

tät I etwelche Einschränkung in den naturwissenschaftlichen Fächern für möglich gehalten, da diese Fächer zur Zeit an den Gymnasien mit einer solchen Ausführlichkeit gelehrt werden, daß die Universitätsstudien nicht als Fortsetzung, sondern eher nur als Repetition angesehen werden. Die medizinische und die philosophische Fakultät I fanden zudem, daß auch das Lehrpensum Mathematik etwelchermaßen reduziert werden könnte.

Recht nachdrücklich opponierte indessen die philosophische Fakultät II gegen eine Reduktion der naturwissenschaftlichen Disziplinen. Sie wies nach, daß die Stundenzahl für diese Fächer an den zürcherischen Gymnasien eher unter, als über dem Mittel der schweizerischen Gymnasien liege, und daß die heute allgemein notwendigen Kenntnisse der Naturwissenschaften eher für eine Vermehrung als für eine Verminderung dieser Lehrstunden spreche.

Anders die Mathematik! Dieses Fach ist am zürcherischen Realgymnasium mit einer Stundenzahl bedacht, wie sonst nur noch an einem von 37 Gymnasien. Für den Physikunterricht genügt nach der Auffassung des Ordinarius für Physik das mathematische Lehrprogramm, wie es für das Literargymnasium besteht.

Die Elimination des Unterrichtes in Hebräisch aus dem Pensum der Literargymnasien, wurde von der theologischen Fakultät nachhaltig beanstandet, unter Hinweis auf ein schon im Winter 1906/07 abgegebenes Gutachten. Mit Rücksicht auf die geringe Zahl von Maturanden (5%), welche dieses fakultative Fach belegen, würde durch die Entfernung des Hebräischen eigentlich nur wenig Erleichterung geschaffen und weiter wäre die Verlegung an die Hochschule, voraussichtlich ohne wesentliche Mehrkosten (Lehrauftrag) nicht durchführbar; zudem würden dadurch die Zürcher Theologie-Studenten gegenüber außerkantonalen sich im Nachteil befinden, indem sich wegen des Hebräischen das Studium um ein Semester verlängern würde.

Nach gewalteter Diskussion gelangte der Senatsausschuß zu nachfolgender Formulierung der Antwort auf die an ihn gerichtete Anfrage:

Eine Reduktion im Unterrichtsprogramm des Gymnasiums

ist zurzeit nur empfehlenswert in der Mathematik, für welches Fach die Stundenzahl, wie sie für das Literargymnasium vorgesehen ist, vollauf genügt auch für das Realgymnasium. Die dadurch erübrigte Zeit dürfte, soweit sie nicht durch den staatsbürgerlichen Unterricht absorbiert wird, zweckmäßig für die modernen Sprachen (Englisch) reserviert werden.

D. Zu der Frage der staatsbürgerlichen Erziehung liegen noch nachfolgende offizielle Kundgebungen vor:

a) Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren faßte am 31. Mai 1916 folgende Resolution:

1. Die staatsbürgerliche Erziehung der Jugend soll vaterländische und soziale Gesinnung erwecken und den gesamten Unterricht durchdringen. Ihr Zweck ist, den republikanischen Schweizerbürger zu bilden, ihn über seine Pflichten gegenüber dem Vaterlande sowie über seine Rechte zu unterrichten, ihn mit der politischen Organisation unseres Landes und dem Geiste unserer Einrichtungen vertraut zu machen und ihn zu überzeugen von der Notwendigkeit, an der nationalen Einigkeit und der Erfüllung der sozialen und zivilisatorischen Aufgaben mitzuarbeiten. Bei aller Betonung der Rechte und Freiheiten des einzelnen soll sie sein: Kampf gegen Egoismus der einzelnen und der Organisationen, soweit er das Wohl aller oder größerer Teile des Ganzen gefährdet. Die staatsbürgerliche Erziehung ist nicht gleichbedeutend mit staatsbürgerlichem Unterricht; doch ist ein guter, nicht parteipolitisch erteilter staatsbürgerlicher Unterricht sehr geeignet, staatsbürgerlich erziehen zu helfen.

2. Staatsbürgerliche Erziehung und staatsbürgerlicher Unterricht sind nur möglich, wenn staatsbürgerlich und sozial denkende und handelnde Personen auf die Jugend einwirken. In erster Linie fällt diese Aufgabe dem Lehrer zu, dann aber auch dem Elternhaus, der Geistlichkeit aller Konfessionen, den bürgerlichen und den militärischen Vorgesetzten und der Presse.

3. Die Lehrer, welche staatsbürgerlich erziehen sollen, werden ihre Pflicht erst erfüllen, wenn sie sich der Notwendigkeit staatsbürgerlicher Erziehung bewußt sind und sich hierbei auf die öffentliche Meinung stützen können. Auf die Erziehung der Lehrer ist daher ein erstes Augenmerk zu richten.

Wie dies zu geschehen hat, haben die an der Lehrerbildung beteiligten Kreise zu erwägen.

4. Den Lehrern sollen mit Unterstützung des Bundes von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren oder von den Kantonen Unterrichtsmittel in den drei Landessprachen und allfällig andere geeignete Werke für staatsbürgerliche Erziehung und staatsbürgerlichen Unterricht zur Verfügung gestellt werden.

Die Erstellung der entsprechenden Lehrmittel für die Schüler der einzelnen in Betracht fallenden Schulstufen ist Sache der kantonalen Erziehungsbehörden.

Es ist wünschenswert, daß der Bund Beiträge leistet an die Kosten der von den Kantonen oder der Erziehungsdirektorenkonferenz organisierten Kurse für Ausbildung von Lehrkräften für den staatsbürgerlichen Unterricht.

5. Die Organisation, Leitung und Überwachung der staatsbürgerlichen Erziehung und des staatsbürgerlichen Unterrichts ist Sache der Kantone (Art. 27 und 27 bis der Bundesverfassung). Diese mögen darüber befinden, inwieweit der staatsbürgerliche Unterricht als Unterrichtsprinzip zur Geltung kommen oder als besonderes Fach erteilt und welchen der diesen Unterricht fördernden Anregungen für die verschiedenen Schulstufen Folge gegeben werden soll (bessere Pflege des Unterrichts in der neuern Schweizergeschichte, der drei Landessprachen und der schweizerischen Wirtschaftskunde).

6. Eine Änderung der Gesetzgebung im Sinne der Ausdehung der Kompetenzen des Bundes auf dem Gebiete des Erziehungswesens ist nicht notwendig. Der Bund wird auf den staatsbürgerlichen Unterricht durch die pädagogischen Rekrutenprüfungen anregend einwirken, die vom Bunde subventionierten beruflichen Bildungsanstalten veranlassen, ihn in ihren Lehrplänen angemessen zu berücksichtigen, und im Verein mit den maßgebenden Instanzen prüfen, wie in den eidgenössischen Maturitätsreglementen durch Vereinfachung der Lehrpläne dem staatsbürgerlichen Unterricht in den Mittelschulen genügende Zeit eingeräumt werden kann.

7. Man darf sich nicht verhehlen, daß alle diese Bestrebungen nur dann von Erfolg begleitet sein werden, wenn sie gleichzeitig darauf ausgehen, die Schwierigkeiten zu heben, die sich

in Gestalt der sozialen Not in den Weg stellen. Der Kampf gegen die materiellen und moralischen Ursachen derselben unterstützt wesentlich die staatsbürgerliche Erziehung der Masse.

b) Für die Einführung des staatsbürgerlichen Unterrichts in den schweizerischen Mittelschulen macht die schweizerische Rektorenkonferenz folgende Vorschläge:

1. Die schweizerische Rektorenkonferenz hält dafür, daß der staatsbürgerliche Unterricht einen wichtigen Bestandteil der vaterländischen Erziehung unserer Jugend bilde, und daß er daher in den Lehrplänen aller Gymnasien als obligatorisches Fach enthalten sein sollte.

2. Der staatsbürgerliche Unterricht soll für alle Schüler, auch für die ausländischen obligatorisch sein. Der Lehrplan muß demnach so eingerichtet werden, daß jeder Schüler, der die Schule unter normalen Bedingungen verläßt, einen Unterrichtskurs in Staatsbürgerkunde besucht hat.

Es ist zu wünschen, daß dieser Unterricht in zwei Jahrgängen erteilt werde, deren erster, in einer unteren Klasse, nur die allgemeinen Kenntnisse umfaßt; deren zweiter, in einer oberen Klasse, diese Kenntnisse erweitern und durch Staats- und Volkswirtschaftslehre ergänzen würde.

3. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung dieses Unterrichts bleibt Sache der Kantone (Artikel 27 der Bundesverfassung).

4. Im staatsbürgerlichen Unterricht kann die Verfassungskunde entweder als besonderes Fach behandelt oder in den Geschichtsunterricht eingereiht werden mit mindestens 40 Stunden im Jahre.

Die staatsbürgerliche Erziehung muß außerdem nachdrücklich unterstützt werden von Muttersprache, Geographie und anderen Fächern. Der gemeinsame Gesichtspunkt muß sein, die Liebe zum Vaterland und den Willen zur Pflichterfüllung gegen dasselbe zu pflegen.

c) Die Kommission für die Reform des Mittelschulunterrichtes der nationalen Vereinigung schweizerischen Hochschuldozenten (Präsident: Prof. Franel, Zürich) hat am 16. November 1916 u. a. nachfolgender Resolution (Ziffer 8) zugestimmt:

Die nationale Aufgabe des Gymnasiums verlangt nicht, daß der staatsbürgerliche Unterricht als besonderes Lehrfach ein-

geführt werde. Die nationale Erziehung fällt vor allem dem Geschichts- und Geographieunterricht und dem Sprachunterricht zu.

Im muttersprachlichen Unterricht ist das Verständnis für den eigenen, im fremdsprachlichen das Verständnis für den anderssprachlichen Landesteil zu fördern. Der Austausch zwischen Schülern verschiedener Landesteile ist zu erleichtern, speziell durch Organisation von Ferienreisen und Ferienaufenthalten.

Der Unterrichtsstoff in der allgemeinen Geschichte ist unter Vermeidung jeder Engherzigkeit vom Standpunkt des Schweizers aus zu gruppieren. Der staatsbürgerliche Unterricht ist unter Berücksichtigung von Parallelentwicklungen in andern Ländern in die Form verfassungsgeschichtlicher Belehrungen zu kleiden, an den Unterricht in der Schweizergeschichte anzuknüpfen und, soweit es die Schulorganisationen zulassen, in das letzte Gymnasialjahr zu verlegen. Er kann bis in die neueste Zeit geführt werden, während dies für die politische Geschichte nicht wünschbar ist.

d) Der Verein schweizerischer Gymnasiallehrer nahm in seiner Jahresversammlung vom 9. Oktober 1916 nach Behandlung der Frage: „Die nationale Aufgabe der Mittelschule“ u. a. nachfolgende Leitsätze an:

Die Mittelschule löst ihre nationale Aufgabe vor allem dadurch, daß sie die Schüler für ihr späteres Studium und das Berufsleben tüchtig macht und ihnen eine Bildung vermittelt, die auch außerhalb des Berufslebens der Allgemeinheit zugut kommt. Im besonderen wird sie ihre Schüler zu tüchtigen Bürgern des Staates heranbilden, indem sie mehr als bisher in das Wesen und Wirken des Staates, namentlich des schweizerischen Volksstaates, einführt und eine bessere Kenntnis der Heimat und des heimatlichen Geisteslebens verschafft. Erfüllen kann sie diese Aufgabe nur, wenn die Lehrer von einem starken nationalen Bewußtsein getragen sind und bei aller Anerkennung der Bedeutung, die für uns die Sprachgemeinschaft mit den umliegenden Staaten in sich schließt, es als ihre Pflicht betrachten, die Erhaltung und Stärkung der Selbständigkeit unseres schweizerischen Staatswesens nach besten Kräften zu fördern. . .

Alle Mittelschulen haben auf eine gründliche sprachliche Ausbildung ihrer Schüler zu dringen, um ihnen für die Berufsarbeit wie für den Dienst im Gemeinwesen die Fähigkeit zu geben, sich mündlich und schriftlich klar und verständlich auszudrücken. . . .

Im Unterricht in den Landessprachen soll der einheimischen Literatur durch ausgedehnte Lektüre und eingehende Besprechung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

In allen Schulgattungen soll den Schülern Gelegenheit zur Erlernung der dritten Landessprache geboten werden, sei's nur den Elementen nach, sei's im gleichen Umfang wie die zweite Landessprache.

Am Ende der Schulzeit sollen die Schüler an Hand der Geschichte des 19. Jahrhunderts in den Aufbau und die Funktionen des Staates, insbesondere unseres schweizerisch-demokratischen Volksstaates eingeführt werden. Zu diesem Zwecke ist im letzten Schuljahr der Geschichte eine ausreichende Stundenzahl einzuräumen.

Ebenfalls auf der obern Stufe sind im Geographieunterricht die Grundsätze der Wirtschaftsgeographie in Beziehung auf die Schweiz zu behandeln.

Der Geographie in der Schweiz ist überhaupt besondere Aufmerksamkeit zu schenken. . . .

E. Der Erziehungsrat zieht in Betracht:

a) In einem demokratischen Staatswesen muß in besonderem Maß als zweckmäßig und notwendig erkannt werden, daß eine möglichst große Zahl der Bürger eine eingehende Kenntnis der politischen und wirtschaftlichen Einrichtungen des Staates besitze.

Wenn in unserem Land seit Kriegsbeginn Unstimmigkeiten der Anschauungen in nationalen Fragen sich gebildet haben, so ist allerdings nicht zu verkennen, daß diese Unstimmigkeiten insbesondere auch in Kreisen Nahrung gefunden haben, die historische, juristische und wirtschaftspolitische Kenntnise in reichem Maß besitzen. Was not tut, ist vor allem Stärkung des Taktgefühls, Selbstbeherrschung und Unterordnung der eigenen Meinung oder Überzeugung unter die Interessen der Gesamtheit. Nicht das Maß der staatsbürgerlichen Kenntnisse ist ausschlaggebend für die Einwertung der Bürger, sondern

die Qualität ihrer staatsbürgerlichen Gesinnung. Dies weist hin, wie sehr die Bestrebungen zur Förderung der staatsbürgerlichen Erziehung eine Angelegenheit der Charakterbildung sind, an der neben der Familie die öffentlichen Bildungseinrichtungen des Staates in besonderem Grade beteiligt sind.

b) Damit soll nicht in Abrede gestellt werden, daß für Förderung der staatsbürgerlichen Kenntnisse in den öffentlichen Schulen mehr als bis anhin geschehen sollte. In der Volkschule ist der Unterricht in Vaterlandskunde, in Schweizergeschichte und Schweizergeographie, mit Nachdruck und mit der Tendenz zu fördern, Begeisterung für vaterländische Ideale sowie Pflichterfüllung für Gemeinde und Staat in den Schulen zu wecken. In diesem Sinn sollen auch die obligatorischen Fortbildungsschulen und Spezialkurse in Vaterlandskunde für die Jugend des reiferen Alters wirken.

In den zürcherischen Mittelschulen tritt das Bestreben der Förderung der nationalen Erziehung in den Fächern, die hierfür Gelegenheit geben, in anerkennenswerter Weise zu Tage. Gymnasium, Industrieschule und Lehrerseminar sprechen sich daher dahin aus, daß der staatsbürgerliche Unterricht Prinzip, nicht Fach sei, während die kant. Handelsschule und das Technikum auch noch die Beibehaltung des besonderen Faches befürworten. Zur Gewinnung der Zeit für vermehrte staatsbürgerliche Unterweisung sollten indes im Geschichtsunterricht der obersten Klassen der Mittelschule in höherem Maß als es nach den bestehenden Lehrplänen noch geschieht, die neueste Geschichte und ganz besonders auch die Verfassungsbewegungen der vaterländischen Geschichte zur eingehenden Darstellung gelangen, während ganz wohl gewisse Partien der alten oder mittleren Geschichte, die für die Kulturgestaltung der Gegenwart von minder großer Bedeutung sind, mehr kurSORisch behandelt werden oder unberücksichtigt bleiben können.

Handelsschule und Technikum nehmen insofern innerhalb der kantonalen Mittelschulen eine andere Stellung im zürcherischen Schulorganismus ein, als diese Schulanstalten in besonderem Grade den Charakter von Berufsschulen tragen. In der Handelsschule bilden die volkswirtschaftlichen Fächer naturgemäß einen integrierenden Bestandteil des Unterrichts im Hinblick auf deren Bedeutung für die Volkswirtschaft

des Vaterlandes für sich und in ihrer Beziehung zum Ausland. Beim Technikum kommt hinzu, daß die Schüler mehrheitlich im majoritären Alter sich befinden und somit bereits in der Erfüllung der Bürgerpflichten mitbetätigt sind. Dazu kommt, daß die Gewinnung staatsbürgerlicher Kenntnisse in Verbindung mit anderen Unterrichtsfächern, wie es am Gymnasium, an der Industrieschule und am Lehrerseminar, auch an der Handelsschule geschieht, wegen der Natur der Fächer des Technikums, nicht oder nicht im selben Maß möglich ist. Auch der Standpunkt der Aufsichtskommission, daß der Besuch des Unterrichts, und zwar für alle Schüler des Technikums, auch die Ausländer, als obligatorisch erklärt werden soll, verdient Billigung.

c) Von besonderer Bedeutung ist es, daß die künftigen Lehrer während ihrer Studienzeit mit dem für Erteilung der staatsbürgerlichen Unterweisungen erforderlichen Rüstzeug ausreichend ausgestattet werden. Das soll im Lehrerseminar geschehen, soweit es sich um die Volksschule mit Einschluß der Fortbildungsschule handelt. Die künftigen Lehrer der Geschichte und der Geographie der Mittelschule aber sollten während ihrer Universitätsstudien auch staatswissenschaftliche Vorlesungen und Übungen besuchen, wie die Universität denn auch den Studierenden aller Fakultäten die Gelegenheit zu staatsbürgerlichen Unterweisungen verschaffen soll.

**Der Erziehungsrat beschließt:**

I. Von den Berichten der Aufsichtskommissionen der kantonalen Mittelschulen über ihre Stellungnahme in der Frage der staatsbürgerlichen Erziehung und des staatsbürgerlichen Unterrichts, sowie von der Meinungsäußerung des akademischen Senats der Universität und von weiteren offiziellen Kundgebungen dieser Art wird Vormerk genommen.

II. Der von den Aufsichtskommissionen vertretenen Tendenz, daß in den Fächern des Mittelschulunterrichtes, die sich hierzu eignen, neben der staatsbürgerlichen Unterweisung auch die staatsbürgerliche Gesinnung zu fördern sei, wird zugesimmt, ebenso dem von den Aufsichtskommissionen des Gymnasiums, der Industrieschule und des Seminars eingenommenen Standpunkt, daß es sich für diese Schulen nicht um Einführung eines besonderen Faches handle. Zur Gewinnung ausreichen-

der Zeit für Behandlung der Fachgebiete der Verfassungs- und Gesetzeskunde unseres Vaterlandes und der wichtigsten Fragen von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist namentlich im Geschichtsunterricht der Mittelschulen eine angemessene Einschränkung der für das Verständnis unserer Zeit weniger wichtigen Zeitabschnitte anzustreben.

An der Handelsschule bleibt den volkswirtschaftlichen Fachgebieten und der Verfassungskunde die bisherige Stellung gesichert, in der Meinung, daß im übrigen für den Geschichtsunterricht die nämlichen Grundlagen maßgebend seien, wie für die anderen Abteilungen der Kantonsschule.

Am Technikum in Winterthur wird der staatsbürgerliche Unterricht unter der Bezeichnung „Vaterlandskunde“ mit zwei Wochenstunden während eines Halbjahreskurses je einer der oberen Klassen als obligatorisches Fach für alle Schüler erklärt. Die Aufsichtskommission wird für die erforderlichen Abänderungen der Lehrpläne ihre Vorlagen einreichen.

III. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 26. Dezember 1916.

Für Richtigkeit,  
Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger*.

## Außerordentliche Patentprüfung für Primarlehrer.

(Verfügung der Erziehungsdirektion vom 19. Januar 1917.)

Die Wiedereinberufung der 5. Division auf den 24. Januar 1917 hat die Errichtung einer so großen Zahl von Vikariaten an der Primar- und Sekundarschule zur Folge, daß mit den ordentlicherweise zur Verfügung stehenden, im Schuldienst nicht beschäftigten Lehrkräften bei weitem nicht auszukommen ist. Das macht die Verwendung der Kandidaten des Primarlehramtes nötig, die im Frühjahr 1917 die Patentprüfung zu bestehen hätten.

Da aber nicht abzusehen ist, auf welchen Zeitpunkt die Rückkehr der Truppen und die Aufhebung der Vikariate erfolgt, ist es schwierig, die Kandidaten nachher zur Beendigung des Seminariums wieder einzuberufen, namentlich weil anfangs April eine größere Zahl der Kandidaten in die Rekrutenschule einzurücken hat. Könnte also auch angenommen werden, daß

die Entlassung der Division auf das Frühjahr und die Aufhebung der Vikariate erfolgen werde, so wäre einer Anzahl der Kandidaten nicht möglich, am Ergänzungsunterricht teilzunehmen. Anderseits ist anzunehmen, daß das Pensum in den einzelnen Seminarfächern in der Hauptsache behandelt ist, es sich somit für den Rest des Schuljahres vornehmlich noch um die Repetition handelt. Diese Umstände führen dazu, noch in den nächsten Tagen eine Patentprüfung anzuordnen und für diese den Zeitumständen entsprechende Anordnungen zu treffen. Vor allem ist des Zeitpunktes des Einrückens wegen nötig, die Prüfung auf die drei Tage vom 22., 23. und 24. Januar zu beschränken. Das hat zur Folge, daß eine mündliche Prüfung nicht vorgenommen werden kann, daß die Prüfung sich vielmehr auf die schriftlichen Arbeiten in den Hauptfächern zu beschränken hat. Im übrigen sind die Erfahrungsnoten als maßgebend für die Patentierung zu erkennen. Für Methodik und Probelektion empfiehlt sich, die Prüfung erst nach der Beendigung der Vikariatszeit der Kandidaten anzusetzen und ebenso die Patentierung erst auf jenen Zeitpunkt auszusprechen.

Die Erziehungsdirektion,  
nach Anhörung der Seminardirektion in Küsnacht,

verfügt:

I. Für die Patentierung zürcherischer Primarlehrer wird an Stelle der für das Frühjahr vorgesehenen ordentlichen Prüfung auf die Zeit vom 22.—24. Januar 1917 eine außerordentliche Prüfung angeordnet.

II. Die Prüfung findet statt:

Lehrerseminar Küsnacht: im Seminargebäude.

Lehrerinnenseminar Zürich: im Schulhaus Hohe Promenade Zürich, Zimmer Nrn. 66 und 77.

Evangelisches Seminar Zürich: im Schulhaus Hohe Promenade Zürich, Zimmer Nr. 81.

III. Der außerordentlichen Zeitumstände halber wird die Prüfung beschränkt, wie folgt:

Montag, den 22. Januar:

8—12 Uhr: Deutscher Aufsatz.

2—4 Uhr: Freihandzeichnen.

Dienstag, den 23. Januar:

8—12 Uhr: Französischer Aufsatz.

2—2½ Uhr: Schreiben, Klasse 4 A; Seminar Zürich.

2½—3 Uhr: Schreiben, Klasse 4 B; Evangel. Seminar.

Mittwoch, den 24. Januar:

8—11 Uhr: Mathematische Aufgaben.

2—4 Uhr: Geometrisches Zeichnen.

Die Prüfungsaufgaben in Mathematik beschränken sich auf folgende Fachgebiete:

1. Quadratische Gleichungen. 2. Arithmetische und geometrische Progressionen; Zins- und Rentenrechnungen. 3. Aufgaben aus der Trigonometrie. 4. Volumen und Oberflächenberechnungen.

Im geometrischen Zeichnen auf:

1. Einfache Schattenkonstruktion. 2. Eine Aufgabe, bei der eine Ellipse zur Anwendung kommt. 3. Abwicklung eines Netzes.

IV. In den übrigen Fächern gelten die Erfahrungsnoten als maßgebend bei der Festsetzung der Prüfungsergebnisse, ausgenommen in Methodik und Probelektion, in welchen Fächern eine besondere Prüfung zu gegebener Zeit nach Beendigung der Vikariate angeordnet wird.

Die Patentierung erfolgt nach bestandener Prüfung in Methodik und Probelektion. Der Zeitpunkt wird später festgesetzt.

V. Die Leitungen des Lehrerinnenseminars der Stadt Zürich und des evangelischen Seminars Zürich-Unterstrass reichen der Seminardirektion in Küssnacht übungsgemäß die Übersichten über die Erfahrungsnoten ein.

Die Festsetzung der Noten in den einzelnen Fächern für die Kandidaten des Seminars Küssnacht erfolgt durch die beiden Fachlehrer des Seminars, die Festsetzung der Noten für die Kandidaten des Lehrerinnenseminars der Stadt Zürich und des evangelischen Seminars Zürich-Unterstrass gemeinsam von den betreffenden Fachlehrern des Seminars Küssnacht und des Lehrerinnenseminars Zürich.

VI. Mit der Überwachung der Prüfung in Küssnacht wird Seminardirektor Dr. Zollinger, mit der Überwachung der Prü-

fung in Zürich der Rektor der höhern Töchterschule, Ältere Abteilung, Dr. W. v. Wyß, betraut.

VII. Bekanntgabe im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, den 19. Januar 1917.

Für Richtigkeit,  
Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger*.

## Verkaufspreise für Lehrmittel der Volksschule.

(Erziehungsratsbeschuß vom 26. Dezember 1916.)

Der Erziehungsrat,  
nach Einsicht eines Antrages der Kommission für den Lehrmittelverlag vom 27. November 1916,

beschließt:

I. Der Verkaufspreis nachgenannter, neu aufgelegter Lehrmittel wird für das gebundene Exemplar vom 1. Januar 1917 an festgesetzt wie folgt:

	Bisher Fr.	Neu Fr.
1. Biblische Geschichte und Sittenlehre	—.70	—.90
2. Lüthi, Lesebuch für das 5. Schuljahr	1.15	1.20
3. Lüthi, Lesebuch für das 6. Schuljahr	1.25	1.30
4. Ruckstuhl, Liedersammlung, 7. und 8. Klasse	—.50	—.50
5. Weber, Gesangbuch der 7. und 8. Klasse und der Sekundarschule	1.50	1.60
6. Utzinger, Sprachlehre für die 7. und 8. Klasse	—.50	—.50
7. Utzinger, Lesebuch (Prosa) der Sekundarschule	2.50	2.60
8. Gubler, Rechnen (2. H.) der Sekundarschule	—.85	—.90

II. Publikation im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 26. Dezember 1916.

Für Richtigkeit,  
Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger*.

## An die Schulpflegen.

Die Primar- und die Sekundarschulpflegen, an deren Schulen Vikariate bestehen, werden eingeladen, auf den *Vikariatskoupons*, die ihnen jeweilen von der Erziehungskanzlei zugestellt werden, die genaue Zahl der Unterrichtstage des Vikars beziehungsweise bei Vikariaten an Arbeitschulen die

Zahl der von der Vikarin erteilten Unterrichtsstunden einzusetzen und die Koupoms bis spätestens am letzten Tage des Monats dem II. Sekretär der Erziehungsdirektion zuzustellen.

Die Lehrerschaft aller Stufen und die Schulbehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß Reklamationen betreffend die Ausrichtung der Besoldungen nicht an die Staatsbuchhaltung, sondern an die Kanzlei der Erziehungsdirektion zu richten sind.

Zürich, 15. Januar 1917.

Für die Erziehungsdirektion:  
Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger*.

### Kleinere Mitteilungen.

#### 1. Volksschule.

##### Vikariate im Monat Januar.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Jan.	29	85	2	11	27	2	11	4	171
Neu errichtet wurden . . .	25	196	1	24	44	—	9	—	299
	54	281	3	35	71	2	20	4	470
Aufgehoben wurden . . .	13	29	—	12	9	—	1	—	64
Total der Vikariate Ende Jan.	41	252	3	23	62	2	19	4	406

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Infolge Mangels an Lehrkräften konnten 34 Vikariate an Primar- und 12 Vikariate an Sekundarschulen noch nicht besetzt werden. Die Schulpflegen der betroffenen Schulen sind ersucht worden, die verwaisten Abteilungen vorläufig aufzuteilen oder durch die Aufstellung von Stundenplänen mit reduzierter Stundenzahl es den zurückgebliebenen Lehrern zu ermöglichen, die Klassen ihrer eingerückten Kollegen neben den ihrigen (Unterricht in Schichten) zu unterrichten. Bei der Abordnung der Vikare wurden in erster Linie die ungeteilten Schulen berücksichtigt.

## Hinschiede:

### a) Primarschule.

Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich III	Huber, Joh. Heinrich	1848	1867—1916	20. Dez. 1916
Zürich III	Wegmann, Ernst	1877	1897—1916	29. Dez. 1916
Zürich IV	Werndl, Wilhelm	1871	1891—1916	14. Jan. 1917

### b) Sekundarschule.

Bassersdorf	Schickli, Albert	1887	1909—1916	19. Dez. 1916
-------------	------------------	------	-----------	---------------

## Rücktritte:

### a) Primarschule.

Schule	Lehrer	Schuldienst	Datum des Rücktrittes
Zürich I	Wipf, Heinrich <sup>1)</sup>	1868—1917	30. April 1917
Schwamendingen	Hoffmann, Hermann <sup>1)</sup>	1867—1917	30. April 1917
Oberhof-Fischenthal	Winkler, David <sup>1)</sup>	1864—1917	30. April 1917
Wildberg	Hämig, Jakob <sup>1)</sup>	1873—1917	30. April 1917

### b) Sekundarschule.

Örlikon	Egli-Angst, Klara <sup>2)</sup>	1908—1916	31. Dez. 1916
---------	---------------------------------	-----------	---------------

### c) Arbeitschule.

Zürich IV	Fürst, Luise <sup>1)</sup>	1878—1917	30. April 1917
-----------	----------------------------	-----------	----------------

## Verwesereien:

### a) Primarschule.

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Amtsantritt
Zürich III	Grimm, Ernst, von Küsnacht	29. Dezember 1916
Zürich IV	Bereuter, Klara, von Zürich	15. Januar 1917

### b) Sekundarschule.

Örlikon	Wild, Walter, von Zürich	1. Januar 1917
Bassersdorf	Bryner, Walter, von Zürich	1. Januar 1917

## Wahlen mit Amtsantritt auf 1. Mai 1917:

### a) Primarschule.

Schule	Name und Heimatort der Gewählten	Bisherige Eigenschaft
Flaach	Roser, Hermine, von Zürich	Verweserin daselbst

### b) Sekundarschule.

Egg	Schoch, Paul, von Fischenthal	Verweser daselbst
-----	-------------------------------	-------------------

<sup>1)</sup> Gewährung eines Ruhegehaltes. <sup>2)</sup> Verehelichung.

**Bezirksschulpflege.** Wahl: Als Mitglied der Bezirksschulpflege Zürich: Arnold Pfenninger, Wirt, in Zürich 4; als Mitglied der Bezirksschulpflege Bülach: Gottlieb Meier, Major, in Glattfelden.

**Schulkapitel.** Zuteilung. Die Lehrer der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich werden der 2. Abteilung des Schulkapitels Zürich zugeteilt.

**Primarschule.** Aufhebung einer Lehrstelle auf 30. April 1917: Zürich II.

Neue Lehrstellen auf 1. Mai 1917: Stadt Zürich 7, Hausen a. A. 1 (3.), Marthalen 1 (4.).

Trennungsmodus. Genehmigung für Hausen a. A.

Genehmigung von Schulhaus-Bauprojekten: Höri (Schulhaus-Neubau) unter Vorbehalten.

**Primar- und Sekundarschule.** Stundenpläne der Vikare. Die Schulpflegen haben für die an Vikariate abgeordneten Lehrkräfte bis spätestens den 10. Februar 1917 den mit der Aufsicht Beauftragten eine Abschrift ihres Stundenplanes einzusenden, und zwar die Abiturienten 1917 des Seminars Küsnacht an Seminardirektor Dr. Zollinger für sich und Prof. Ad. Lüthi, Küsnacht; die Abiturienten 1917 des Lehrerinnenseminars Zürich an Prof. Dr. Klinke, Untere Zäune 1, Zürich 1; die Kandidaten der Universitätskurse für das Primarlehramt an Dr. Hs. Stettbacher, Wiesenstraße 14, Zürich 8; die Abiturienten 1917 des Seminars Unterstrass und die übrigen Vikare an Erziehungssekretär Dr. A. Mantel, Rechberg, Zürich 1.

**Sekundarschule.** Neue Lehrstellen auf 1. Mai 1917: Stadt Zürich 3.

Wahl zum Lehrer der neuen dritten Sekundarklasse der Übungsschule für die Lehramtskandidaten der Universität zunächst für das Schuljahr 1917/18: Heinrich Boßhard, Sekundarlehrer in Zürich V.

## 2. Höhere Lehranstalten.

**Universität.** Rücktritt: Dr. A. Fick, Privatdozent an der medizinischen Fakultät.

Wahlen mit Antritt auf 15. April 1917 auf eine Amts- dauer von sechs Jahren: a) Als ordentlicher Professor an der theologischen Fakultät: Dr. phil. Konrad von Orelli, von Zürich, Pfarrer in Sissach (Baselland); der Lehrauftrag umfaßt systematische Theologie und Dogmengeschichte alter und neuer Zeit. b) Als außerordentlicher Professor für Mathematik: Dr. phil. Andreas Speiser, aus Basel, Privatdozent an der Universität Straßburg; der Lehrauftrag umfaßt: Jedes Semester eine vierstündige elementare Vorlesung mit einer Übungsstunde und eine wenigstens dreistündige Vorlesung aus dem Gebiete der reinen Mathematik gemäß dem Unterrichtsplan.

**Titularprofessor.** Dr. Hans Maier, Privatdozent an der Universität und Sekundinararzt der Irrenheilanstalt Burg- hölzli, wird zum Titularprofessor an der medizinischen Fakultät ernannt.

**Lehraufträge.** Der Lehrauftrag des ordentlichen Professors der theologischen Fakultät, Dr. Walter Köhler, wird auf Beginn des Sommersemesters 1917 abgeändert in: Kirch- geschichtliche Disziplinen (mit Einschluß der Dogmengeschichte) und deren Hülfswissenschaften.

Dr. med. Prohaska, der vom Regierungsrat mit der provisorischen Fortführung der außerordentlichen Professur für physikalische Therapie betraut wurde, erhält für den Rest des Wintersemesters 1916/17 unter Vorbehalt genügender Frequenz nachfolgende Lehraufträge: 1. Poliklinik für physikalische Therapie, zweimal wöchentlich. 2. Praktischer Kurs der Hydro- therapie, nach Vereinbarung. 3. Massagekurs, nach Vereinbarung. Die beiden Kurse werden eventuell in die Frühjahrs- ferien verlegt.

Für das Sommersemester 1917 werden nachfolgende Lehr- aufträge erteilt:

#### A. Staatswissenschaftliche Fakultät.

1. Dr. E. Zürcher, Staatsanwalt: Übungen in Kriminalistik und Untersuchungstechnik. 2 Stunden.
2. Privatdozent Dr. O. Wettstein: Entwicklung und Grundbegriffe des Preßrechtes, 1 Stunde, und Journalistisches Seminar (Technik der Tagespresse, mit Übungen, 2. Teil: Redaktionsdienst), 1 Stunde.
3. Privatdozent Dr. L. Donati: Esercizi d'italiano mo-

derno. 2 Stunden. 4. Privatdozent Dr. R. Herold: Finanz- und Rechnungswesen der Eisenbahnen. 1 Stunde. 5. Dr. A. Meyer, Chefredaktor der N.Z.Z.: Die Handelspresse, ihre Geschichte und Aufgabe. 1 Stunde. 6. Privatdozent Dr. H. Müller: Kursus des Genossenschaftswesens (Geschichte, Theorie und Praxis), 2 Stunden, und Genossenschaftliches Seminar, 1 bis 2 Stunden.

#### B. Medizinische Fakultät.

1. Privatdozent Prof. Dr. Hans Maier: Psychiatrische Poliklinik. 2 Stunden. 2. Privatdozent Dr. W. Heß: Konservierende Zahnheilkunde, zahnärztliche Klinik und Übungen nach dem Vorlesungsverzeichnis.

#### C. Veterinär-medizinische Fakultät.

1. Sam. Schwarz, städt. Tierarzt: Praktischer Fleischschaukurs im städtischen Schlachthofe und ambulant. Dienstag bis Samstag 9—12. 2. Oberassistent Dr. H. Heußer; a) Klinik kleiner Haustiere. 2 Stunden. b) Hufbeschlaglehre. 2 Stunden.

#### D. Philosophische Fakultät I.

1. Privatdozent Prof. Dr. A. J. Eleutheropulos: Allgemeine Soziologie. 3 Stunden. 2. Privatdozent Dr. H. Nabholz: Kritische Übungen aus der Schweizergeschichte. 2 Stunden. 3. Kantonsschulprofessor Dr. W. Pfändler: Didaktik des Englischunterrichtes mit Übungen. 4. Kantonsschulprofessor Dr. J. Häne: Didaktik des Geschichtsunterrichtes mit Übungen.

#### E. Philosophische Fakultät II.

1. Privatdozent Prof. Dr. L. Rollier: Petrefaktenkunde. 2 Stunden. 2. Kantonsschulprofessor Dr. K. Brandenberger: Didaktik des mathematischen Unterrichtes mit Übungen. 3. Kantonsschulprofessor Dr. H. Boßhard: Didaktik des biologischen Unterrichtes mit Übungen. 4. Kantonsschulprofessor Dr. K. Egli: Didaktik des Unterrichtes in Chemie mit Übungen.

Für die Kurse in Didaktik für die Kandidaten des höheren Lehramtes wird in grundsätzlicher Hinsicht bestimmt, daß die Kurse in der Regel umfassen: 1—2 Wochenstunden Vorlesungen und Kritik und 2—3 Wochenstunden praktische Übungen.

**Professur.** Mit der provisorischen Fortführung der Professur für Physiologie im Sommersemester 1917 wird Privatdozent Dr. W. R. Heß betraut.

**Reglement.** Die §§ 2 und 3 des Reglementes betreffend die Aufnahmen von Studierenden an der Universität Zürich vom 22. Oktober 1914 werden in Revision gezogen. Abgesehen von einer übersichtlicheren Gestaltung tritt die materielle Änderung ein, daß nicht mehr die Abiturienten aller vom Bund unterstützten Handelsschulen — die Mädchenhandelschulen ausgenommen — an der staatswissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert werden, sondern nur noch die Absolventen der Handelsschulen von gleichem Rang wie die kantonale Handelsschule in Zürich.

**Benennung.** Der staatswissenschaftlichen Fakultät wird bewilligt, im amtlichen und außeramtlichen Verkehr die Bezeichnung: „Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät“ zu führen.

**Promotionsordnungen.** Für die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät und die philosophische Fakultät I werden neue Promotionsordnungen erlassen. In der Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät treten an die Stelle der bisherigen drei Doktorwürden deren zwei: des Doktors beider Rechte (doctor juris utriusque) und des Doktors der Wirtschaftswissenschaften (doctor rerum cameralium). In der Promotionsordnung der phil. Fakultät II findet die frühere Notenskala wiederum Aufnahme.

**Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten.** Für die Durchführung der Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten der Universität Zürich wird eine Weleitung erlassen. Jede Fakultät ist verpflichtet, für jedes Semester wenigstens eine Vorlesung für Hörer aller Fakultäten anzukündigen, es sei denn, daß ihre sonstige Inanspruchnahme und die mangelnde Eignung ihrer Disziplinen eine Ausnahme rechtfertigen. Mehr als zwei derartige Vorlesungen dürfen von einer Fakultät nicht angekündigt werden. Dabei soll auf einen regelmäßigen Wechsel in den geeigneten Disziplinen Rücksicht genommen werden und von einem und demselben Dozenten nicht mehr als eine Vorlesung angekündigt werden. In jedem Semester

werden besondere Vorlesungen zur staatsbürgerlichen Ausbildung für Hörer aller Fakultäten in das Vorlesungsverzeichnis aufgenommen. Die Durchführung dieser Vorlesungen haben die Mitglieder der staatswissenschaftlichen Fakultät und die Historiker der philosophischen Fakultät I unter sich zu vereinbaren. Für das Sommersemester 1917 ist eine zweistündige Vorlesung von Prof. Egger über Grundfragen des Gemeinschafts- und Rechtslebens (Montag und Donnerstag abends von 6—7 Uhr) vorgesehen.

Den Kandidaten des Sekundarlehramtes, die durch den aktiven Militärdienst in ihren Studien erheblich gehemmt worden sind, wird ausnahmsweise gestattet, die Patentprüfung in drei Teilen abzulegen.

Als Assistent des veterinär-pathologischen Institutes an Stelle des von der Stelle zurückgetretenen X. Seeberger wird mit Antritt auf 1. Januar 1917 ernannt: Fritz Thommen, Tierarzt, von Basel.

**Kantonsschule.** Ferien: Frühlingsferien vom 2. bis 21. April, Sommerferien vom 16. Juli bis 18. August, die Herbstferien vom 8. bis 20. Oktober.

**Lehrerseminar.** Prüfungen und Ferien: Aufnahmeprüfung: Montag, den 26. und Dienstag, den 27. Februar. Jahresprüfung: Samstag, den 31. März. Frühjahrsferien: Montag, den 2., bis Samstag, den 21. April. Sommerferien: Montag, den 16. Juli, bis Samstag, den 18. August. Herbstferien: 14 Tage zur Zeit der Weinlese nach Festsetzung durch den Lehrerkonvent. Weihnachtsferien: Montag, den 24. Dezember 1917, bis Samstag, den 5. Januar 1918.

**Technikum.** Hinschied (8. Januar 1917): Dr. Wilhelm Schoch, Lehrer am Technikum von 1889—1902.

**Lehrpläne.** Zum Zwecke der Aufnahme der Vaterlandskunde als obligatorisches Fach des Technikums in Winterthur (zweistündig während eines der obren Semesterkurse) werden die Lehrpläne der einzelnen Fachschulen in Revision gezogen.

### 3. Verschiedenes.

**Staatsbeiträge** für das Jahr 1916: Antiquarische Gesellschaft Fr. 500, geographisch-ethnographische Gesellschaft

Zürich Fr. 500, naturforschende Gesellschaft Zürich Fr. 1500; Lehrervereine Zürich Fr. 1000 (inbegriffen Fr. 250 für den Lehrerturnverein), Winterthur und Umgebung Fr. 150; Lehrerturnvereine Horgen und Winterthur je Fr. 250; Seminar Küsnacht: Turnverein Fr. 150, Stenographenverein Fr. 100. Dem neugegründeten Lehrerturnverein Hinwil wird für das Jahr 1917 ein Staatsbeitrag von Fr. 250 zugesichert.

**Kleinkinderschule.** Bewilligung der Errichtung einer privaten Kleinkinderschule in Bertschikon-Goßau.

**Berufswahl.** Die Kreisdirektion III der schweizerischen Bundesbahnen in Zürich teilt der Erziehungsdirektion mit, daß die Werkstätte Zürich der schweizerischen Bundesbahnen am 30. April 1917 15 Lehrlinge einstellen werde, die sich wie folgt auf die verschiedenen Berufsarten verteilen: a) Lokomotivwerkstätte: 3 Maschinenschlosser, 3 Dreher, 2 Kesselschmiede, 1 Kupferschmied; b) Wagenwerkstätte: 2 Wagenschlosser, 1 Spengler, 2 Maler, 1 Sattler. Es werden nur Schweizerbürger, die in der Schweiz ihren festen Wohnsitz haben, berücksichtigt. Außerdem müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: 1. Ein Alter von nicht unter 14 und nicht über 18 Jahren. 2. Nachweis vollständiger Gesundheit durch ein Zeugnis eines Bahnarztes. 3. Der Nachweis genügender Schulbildung ist durch eine Prüfung zu erbringen. — Der Lehrling hat eine Probezeit von 8 Wochen zu absolvieren. Die Dauer der Lehrzeit, die Probezeit eingeschlossen, beträgt 4 Jahre. Der Lehrling erhält nach bestandener Probezeit einen bescheidenen, bei gutem Verhalten und befriedigenden Leistungen mit der Zeit steigenden Lohn. Väter oder Vormünder allfälliger Reflektanten auf vorerwähnte Lehrlingsstellen haben die Anmeldung — mündlich oder schriftlich — bis spätestens Ende Februar 1917 an den Vorstand der Werkstätte der S. B. B. Zürich, Hohlstraße 400, Zürich 4, der gerne jede weitere Auskunft erteilen wird, gelangen zu lassen, unter gleichzeitiger Vorlegung des Geburtsscheines und der Zeugnisse des letzten Schuljahres.

**Inserate.****Zur Beachtung.**

**Letzte Frist für Einreichung der Auszüge der Schulverwaltungen der Primarschule: 5. Februar.**

Zürich, 20. Januar 1917.

*Die Erziehungsdirektion.*

Militärdienst der Lehrer der Volksschule, sowie der Lehrerschaft, der Beamten und Angestellten der höhern Lehranstalten des Kantons Zürich.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen, sowie die Vorstände der höhern kantonalen Lehranstalten und Institute werden darauf aufmerksam gemacht, daß bei Einberufung von Lehrern, Beamten und Angestellten in den Militärdienst der Kanzlei der Erziehungsdirektion sofort folgende Angaben zu machen sind:

1. Datum der Einberufung.
2. Militärische Einteilung und Art des Militärdienstes (Aktivdienst, Rekrutenschule als Rekrut oder [als Unteroffizier oder Offizier, Unteroffiziersschule, Cadrekurs, Aspirantenschule, Zentralschule]).
3. Zivilstand.
4. Wenn verheiratet: Zahl der Kinder unter 16 Jahren.
5. Angabe allfälliger Angehöriger, für deren Lebensunterhalt der Militärpflichtige ausschließlich zu sorgen hat.

Ferner ist jeweilen das **Datum der Entlassung** aus dem Militärdienst sofort mitzuteilen zum Zwecke der Vormerknahme am Besoldungsetat.

Ebenso ist von allfälligen Beförderungen zu Offizieren ungesäumt Mitteilung zu machen.

Alle diese Mitteilungen sind, soweit das Volksschulwesen in Betracht kommt, zu richten an den II. Sekretär des Erziehungswesens, die übrigen an die Kanzlei der Erziehungsdirektion.

Zürich, 18. Januar 1917.

*Die Erziehungsdirektion.*

**Kantonales Lehrerseminar in Küsnacht.**

Die **Aufnahmeprüfung** für den neuen Jahreskurs findet **Montag, den 26., und Dienstag den 27. Februar 1917** statt. Wer sich ihr zu unterziehen gedacht, hat der Seminardirektion bis zum **10. Februar** einzusenden:

1. Eine selbstgeschriebene Anmeldung; 2. einen amtlichen Altersausweis; 3. das Schulzeugnis; 4. ein verschlossenes Zeugnis der Lehrer über Fähigkeiten, Fleiß und Betragen; 5. ein kurzes Verzeichnis des während der drei Sekundarschuljahre behandelten Lehrstoffes in Geschichte, Geographie und Naturkunde (Geprüft wird in allen drei Fächern im Umfang des im letzten Schuljahr behandelten Stoffes); 6. ein ärztliches Zeugnis; 7. Bewerber um ein Stipendium haben ein Gesuch beizulegen. Formulare hierfür, sowie für das ärztliche Zeugnis können auf der Erziehungskanzlei oder bei der Seminar-direktion bezogen werden.

Zum Eintritt in die erste Klasse sind erforderlich: das mit dem 30. April zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz der Kenntnisse, die durch den dreijährigen Besuch der zürcherischen Sekundarschule oder einer auf gleicher Stufe stehenden Schule erworben werden können. Für die Aufnahme in eine höhere Klasse werden die Leistungen verlangt, die den Anforderungen der vorhergehenden Seminarklasse entsprechen. **Zufolge wachsenden Überflusses an Lehrerinnen wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Mädchen nur in ganz beschränkter Zahl Aufnahme finden, und daß Lehrerinnen, selbst wenn sie das Lehrerseminar Küsnacht absolviert haben, keine irgend welche Zusicherung auf Anstellung im zürcherischen Schuldienst gemacht wird.**

Die Aspiranten, die auf ihre Anmeldung hin keine weitere Anzeige erhalten, haben sich **Montag den 26. Februar, vormittags 8 Uhr**, im Seminargebäude einzufinden. Freihandzeichnungen sind in einer Mappe mitzubringen. — Der neue Jahreskurs beginnt Montag den 23. April 1917.

Küsnacht, den 30. Dezember 1916.

*Die Seminardirektion.*

### Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel für die Zwecke der Erziehung der Jugend und für Hebung allgemeiner Volksbildung.

Die Vorstände der im Kanton Zürich bestehenden Anstalten und der gemeinnützigen Vereinigungen für Erziehung anormaler, gebrechlicher und verwahrloster Kinder, sowie der Kinderkrippen und öffentlichen Lesesäle werden eingeladen, ihre Eingaben betreffend Verabreichung von Staatsbeiträgen aus dem Alkoholzehntel an die Ausgaben im Jahre 1916 unter Beigabe der Jahresrechnung bis **1. Mai 1917** einzureichen. Bei den Anstalten ist die Zahl der kantonsangehörigen Pfleglinge und der Pflegetage anzugeben. Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

Wir machen die Anstaltsvorstände darauf aufmerksam, daß Beiträge zum Zwecke der Kostgeldermäßigung für bedürftige anormale Kinder nicht ver-

abreicht werden, weil der Staat nach § 4 lit. b des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 29. September 1912 nunmehr Beiträge zu leisten hat an die Ausgaben, die den Schulgemeinden aus der Versorgung von Kindern in den Erziehungsanstalten erwachsen.

Zürich, 18. Januar 1917.

*Die Erziehungsdirektion.*

---

### Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen.

Gemäß § 248 des Unterrichtsgesetzes werden für Kantonsangehörige, welche die zürcherische Universität, die eidgenössische technische Hochschule, die Kantonsschule, die höhern Stadtschulen in Zürich und Winterthur besuchen, Stipendien und Freiplätze (letztere indes nur für kantonale Schulen) für das Sommersemester 1917 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben sich durch Zeugnisse über ihre Würdigkeit, Befähigung und Dürftigkeit auszuweisen und in der Anmeldung auch den Betrag allfälliger, von anderer Seite zugesicherter Unterstützungen anzugeben. Hiebei hat es die Meinung, daß sich auch die bisherigen Stipendiaten neuerdings anzumelden, jedoch kein bezügliches Formular mehr auszufüllen haben.

Reflektanten, die sich zum erstenmale um staatliche Stipendien bewerben, haben nebst dem eigenhändig geschriebenen Gesuche ein Formular für die Bewerbung einzusenden, welches auf der Erziehungskanzlei bezogen werden kann. Die Studierende der Universität und der eidgen. technischen Hochschule haben die schriftlichen Anmeldungen bis spätestens 31. März, Schüler der Kantonsschule, der höhern Schulen der Städte Zürich und Winterthur bis 30. April der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzusenden. Die Gesuche von Schülern der genannten Mittelschulen sind durch die betreffenden Rektorate zu leiten.

Zürich, 18. Januar 1917.

*Die Erziehungsdirektion.*

---

### Ausschreibung von Freiplätzen am Konservatorium für Musik in Zürich und an der Musikschule in Winterthur.

Der Erziehungsdirektion stehen vier Freiplätze am Konservatorium für Musik in Zürich und zwei Freiplätze an der Musikschule in Winterthur für Lehrer und Studierende zur Verfügung.

Bewerber, die auf die Freiplätze für das Sommersemester 1917 reflektieren, haben ihre schriftlichen Anmeldungen bis spätestens 10. März 1917 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, 18. Januar 1917.

*Die Erziehungsdirektion.*

## Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Fachschule für **Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Tiefbautechniker, Eisenbahnbeamte und Handel.**

**Das Sommer-Semester beginnt am 18. April 1917.**

Die **Aufnahmeprüfung** findet am **16. April** statt. Die Zahl der Aufzunehmenden richtet sich unabhängig von dem Resultat der Aufnahmeprüfung nach der Zahl der freien Plätze.

Anmeldungen sind bis **spätestens** den **28. Februar** an die Direktion des Technikums zu richten.

Programme können gegen vorherige Einsendung von 50 Cts. von der Direktionskanzlei bezogen werden.

*Die Direktion des Technikums.*

## Kantonsschule Zürich.

### Anmeldung neuer Schüler für den Jahreskurs 1917/18.

Die Kantonsschule besteht aus drei selbständigen Abteilungen: Gymnasium, Industrieschule (Oberrealschule) und Handelsschule.

Die Eltern von Knaben, die später in die Industrieschule oder in die Handelsschule eintreten sollen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß für diese beiden Abteilungen die Sekundarschule, nicht das untere Gymnasium die normale Vorbereitungsschule ist.

Bezug der Anmeldungsscheine, unter Angabe der Abteilung, bei den Hauswärtern: Für das Gymnasium im alten Kantonsschulgebäude, Rämistrasse 59, für die Industrieschule und für die Handelsschule im neuen Kantonsschulgebäude, Rämistrasse 74. — Ebendaselbst können auch Programme (Lehrpläne) jeder Abteilung zu 50 Rp. bezogen werden.

Für die in Zürich und Umgebung Wohnenden **persönliche Anmeldung Samstag, 10. Februar, nachmittags** (Näheres siehe unten). Mitzubringen:

1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichneter **Anmeldungsschein**;
2. Ein amtlicher **Altersausweis** (Geburtsschein);
3. Ein **Zeugnis** der bisher besuchten Schule über Fleiß und Leistungen in den einzelnen Fächern, sowie über das Betragen, beziehungsweise ein Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht;
4. Ein **ärztliches Zeugnis**, wenn der Schüler nicht turnen kann.

Auswärts wohnende Bewerber senden, statt sich persönlich anzumelden, diese Ausweisschriften spätestens bis **9. Februar** an das Rektorat der betreffenden Abteilung. Die Eltern werden ersucht, den Anmeldungs-termin genau einzuhalten; verspätet Angemeldete können nicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung erheben.

Zu den schriftlichen Aufnahmeprüfungen ist Schreibmaterial mitzubringen die für die untersten Klassen jeder Abteilung angemeldeten Schüler werden.

nur dann noch mündlich geprüft, wenn sie die schriftliche Prüfung **nicht befriedigend** bestanden haben oder **keine ganz befriedigenden Zeugnisse** der vorbereitenden öffentlichen Schule vorweisen können.

Für jede Aufnahmeprüfung zu andern als den unten angegebenen Terminen ist eine Gebühr von Fr. 10 zu entrichten.

**Vorkenntnisse:** Für den Eintritt in **obere Klassen** ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe (bei deren Rektorat zu 50 Rp. beziehbar) maßgebend; für die untern Klassen siehe unten.

Die von **Sekundarschulen** kommenden Schüler haben bei der Anmeldung ein vom bisherigen Lehrer unterzeichnetes Verzeichnis des in den **Realfächern** durchgenommenen Lehrstoffes, für jedes Fach auf einem besondern Blatt, mitzubringen; für die Handelsschule nur die Schüler der 3. Sekundarklasse für Geschichte, Geographie, Arithmetik und Buchführung.

**Pension:** Schüler, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, bedürfen für den von ihnen gewählten Kostort **vor Bezug desselben** die Genehmigung des Rektors, der auf Wunsch Familien, die Pensionäre aufnehmen, nennt.

### **Gymnasium (Literar- und Realgymnasium).**

Das Gymnasium scheidet sich von der 3. Klasse an in ein Literar- und ein Realgymnasium. Die 1. und 2. Klasse bilden den gemeinsamen Unterbau. Für die in eine höhere als die 2. Klasse anzumeldenden Schüler ist anzugeben, welche der beiden Abteilungen sie besuchen wollen.

**Lehrziele:** 1. **Literargymnasium** (mit Latein und Griechisch): Vorbereitung auf die Hochschulen, insbesondere die verschiedenen Fakultäten der Universität, unter Betonung der sprachlichen (humanistischen) Bildung.

2. **Realgymnasium** (mit Latein): Vorbereitung auf Universität und Technische Hochschule, vorwiegend durch das Mittel neusprachlicher und mathematisch-naturwissenschaftlicher Schulung.

Den Abiturienten beider Abteilungen ist es auch ermöglicht, sich das zürcherische Lehrerpatent zu erwerben.

**Einschreibung** am 10. Februar in der **Aula** (Nr. 58) des **alten Kantons-schulgebäudes** (Rämistrasse 59) für die erste (unterste) Klasse um 2 Uhr, für die übrigen Klassen um 3 Uhr.

**Bedingungen:** In die unterste Klasse können nur Schüler eintreten, die vor dem 1. Mai 1905 geboren sind; zum Eintritt in jede höhere Klasse ist das entsprechend höhere Alter erforderlich. Bei der Aufnahme in die unterste Klasse wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten vorausgesetzt, welchen nach Besuch der 6 Klassen einer wohlbestellten Alltagsschule ein befähigter und fleißiger Schüler erreicht haben muß. Eltern, die ihre Knaben in die 1. Klasse des Gymnasiums schicken wollen, sollen nicht unterlassen, beim Hauswart, Rämistrasse 59, ein Zirkular zu beziehen, das über Zweck und Einrichtung der Anstalt Aufschluß gibt.

**Prüfungszeiten:** Für die 1. Klasse: Schriftliche Prüfung Samstag, den

24. Februar, mündliche Prüfung **Montag**, den 5. März, vormittags 8 Uhr, in der Aula Nr. 58.

Für die in die 2. und alle höheren Klassen angemeldeten Schüler: **Donnerstag** und **Freitag**, den 29. und 30. März, vormittags  $7\frac{1}{4}$  Uhr, in der Aula Nr. 58.

### **Industrieschule (Oberrealschule).**

**Lehrziel:** Vorbereitung, durch neusprachliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Schulung (in  $4\frac{1}{2}$  Jahren), auf modern-wissenschaftliche Hochschulstudien, insbesondere auf die technische Hochschule, die staatswissenschaftliche und die philosophische Fakultät der Universität, die zürcherische Lehrerpatentprüfung etc.

**Einschreibung** am 10. Februar für alle Klassen in den Zimmern Nr. 56, 57, 58, 59 (II. Stock) der **neuen Kantonsschule** (Rämistrasse 74) um  $2\frac{1}{4}$  Uhr.

Nach Beschuß des Erziehungsrates wird denjenigen, welche die Industrieschule zu besuchen gedenken, besonders empfohlen, in deren I. Klasse einzutreten, womöglich nicht erst in die II. Klasse.

**Aufnahmebedingungen** für die I. (II. Klasse): Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1903 (1902), sowie die **Vorkenntnisse**, welche sich ein befähigter und fleißiger Schüler in zwei (drei) Jahren an einer wohlbestellten Sekundarschule erwerben kann.

Zu der **schriftlichen** Prüfung in Mathematik sind Lineal, Equerre, Zirkel und die geometrischen Zeichnungen des letzten Schuljahres mitzubringen.

**Prüfungsfächer** für die I. Klasse: Schriftlich: Deutsch, Französisch, Mathematik, mündlich für die persönlich einberufenen Schüler Deutsch, Französisch, Mathematik, Geschichte, Geographie; für die II. Klasse: Schriftlich und mündlich Deutsch, Französisch, Mathematik, mündlich Geschichte, Geographie, Naturgeschichte (Botanik).

**Prüfungszeiten** für die I. Klasse (Zimmer 57, 58, 59): Schriftliche Prüfung: **Freitag, 23. Februar**, vormittags  $8\frac{1}{4}$  Uhr. Mündliche Prüfung: **Dienstag, 6. März**.

Für die II., III. und IV. Klasse: **Donnerstag, 29. März**, vormittags  $7\frac{1}{4}$  Uhr (Zimmer 56) und **Freitag, 30. März**.

### **Kantonale Handelsschule.**

**Lehrziel:** Ausbildung zu Angestellten in Handelsgeschäften oder im Verwaltungsdienst (in 4, bzw.  $4\frac{1}{2}$  Jahreskursen), zu Handelslehrlingen (in 2, bzw. 3 Jahreskursen), ferner Vorbereitung auf das handels-, rechts- und staatswissenschaftliche Universitätsstudium (in  $4\frac{1}{2}$  Jahreskursen). Bei der Anmeldung ist womöglich das in Aussicht genommene Bildungsziel anzugeben.

Sekundarschüler, welche nur die I. Handelsklasse besuchen sollen, werden nicht aufgenommen, sondern es wird ihnen der Besuch der III. Sekundarklasse empfohlen.

**Einschreibung** am 10. Februar, 2<sup>1/4</sup> Uhr, im **neuen Kantonsschulgebäude**, I. Stock, für die I. Klasse Zimmer 42 und 43, für die II. und die höheren Klassen Zimmer 41.

**Aufnahmebedingungen** für die I. bzw. II. Klasse: Geburtsdatum **vor** dem 1. Mai 1903 bzw. 1902, sowie die **Vorkenntnisse**, welche sich ein befähigter und fleißiger Schüler in zwei bzw. drei Jahren an der Sekundarschule erwerben kann. Für die in die II. Klasse eintretenden Schüler sind besondere Anfängerkurse in doppelter Buchhaltung, Englisch und Stenographie vorgesehen; immerhin ist der Eintritt in die II. Handelsklasse nur solchen Sekundarschülern zu raten, die in den nachstehend genannten Schulfächern (Prüfungsfächern) gute Leistungen aufweisen und **ausreichenden Unterricht** in Englisch und Buchführung erhalten haben.

**Prüfungsfächer** für die I. Klasse: Deutsch, Französisch und Rechnen, für die II. Klasse außerdem Geschichte, Geographie, Algebra, einfache Buchführung.

**Prüfungszeiten**: Für die I. Klasse schriftliche Prüfung: **Freitag, 2. März**, vormittags 8<sup>1/4</sup> Uhr (Zimmer 49—51); mündliche Prüfung: **Donnerstag, 8. März**.

Für die II. Klasse schriftliche Prüfung: **Freitag, 2. März**, vormittags 8<sup>1/4</sup> Uhr (Zimmer 19 im Belmont), und **Samstag, 3. März**; mündliche Prüfung: **Donnerstag, 8. März**. Für die Schüler, welche diese Aufnahmeprüfung nicht mit Erfolg bestehen, nachträgliche Aufnahmeprüfung in I. Klasse: 29. und 30. März.

Für die III. Klasse: **Donnerstag, 29. März**, und **Freitag, 30. März**; für die IV. und V. Klasse bei Schulbeginn.

Zürich, 15. Januar 1917.

**Die Rektorate.**

**Primarschulpflege Wald (Zch.)**

**Lehrstelle.**

Unter Genehmigungsvorbehalt der Schulgemeindeversammlung wird hiermit die Lehrstelle an der Achtklassenschule Hittenberg auf dem Wege der Ausschreibung zur definitiven Besetzung auf Mai 1917 ausgeschrieben.

Gemeindezulage Fr. 700 bis Fr. 1200.

Anmeldungen sind bis zum 10. Februar 1917 unter Beilage der Zeugnisse an das Präsidium der Schulpflege, E. Honegger-Treichler, einzureichen.

Wald, 19. Januar 1917.

*Die Primarschulpflege.*

**Primarschule Neftenbach.**

**Offene Lehrstelle.**

An der Primarschule Neftenbach ist auf Beginn des Schuljahres 1917/18 die bisher durch einen Verweser besorgte Lehrstelle an der 1. und 2. Klasse auf dem Berufungswege zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle wollen sich bis 10. Februar 1917 unter Beilage ihrer Zeugnisse beim Präsidenten der Primarschulpflege, Karl Wohlgemuth, schriftlich anmelden, woselbst auch jede wünschbare Auskunft erteilt wird.

Neftenbach, 13. Januar 1917.

*Die Primarschulpflege.*

**Sekundarschule Örlikon.**

**Lehrstelle.**

An der Sekundarschule Örlikon ist auf Beginn des Sommerhalbjahres 1917 auf dem Wege der Berufung eine, infolge Rücktritts des bisherigen Inhabers frei gewordene Lehrstelle, neu zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle werden eingeladen, ihre Anmeldung, begleitet von einem Wahlfähigkeitszeugnis, einer kurzen Darstellung des Studienganges, sowie der bisherigen Lehrtätigkeit, bis 15. Februar dem Präsidenten der unterzeichneten Behörde, E. Wäspe, einzureichen. Besoldungszulage Fr. 900 bis 1300.

Örlikon, 23. Januar 1917.

*Die Sekundarschulpflege.*

**Wallisellen.**

**Offene Lehrstelle.**

~~Bei Vorbehältlichkeit der Genehmigung durch die Oberbehörden ist an unserer Primarschule auf Beginn des nächsten Schuljahres die neugeschaffene zweite Lehrstelle auf dem Wege der Berufung zu besetzen.~~

Gemeindezulage Fr. 700—1000, wobei an andern Schulen im Kanton verbrachte Dienstjahre angerechnet werden.

Wohnungentschädigung Fr. 850.

Lehrerinnen können für diese Stelle nicht berücksichtigt werden.

Anmeldungen unter Beilage der erforderlichen Ausweise sind bis zum 10. Februar an den Präsidenten, Pfarrer Geyer, zu richten.

*Die Primarschulpflege Wallisellen.*

**Universität Zürich.**

Die Doktorwürde wurde im Monat Januar 1917 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

**Von der staatswissenschaftlichen Fakultät:**

Hoigné, Franz H. von Zürich: „Gründung und Entwicklung der Spinnerei und Maschinenfabrik Escher Wyss & Cie., 1805—1859.“

Frey, Walter von Zürich: „Der strafrechtliche Schutz der Freiheitsrechte.“  
Benziger, Ralph von Schwyz: „Das Vermächtnis im schweizerischen Zivilgesetzbuch.“

Zürich, 22. Januar 1917.

Der Dekan: *O. Juzi.*

**Von der medizinischen Fakultät:**

Blöchliger, Robert von Goldingen, St. Gallen: „Über die Verbreitung der Tuberkulose im Kanton Wallis.“

Forster, Ernst Max von Solothurn: „Über den kriminellen Abort.“

Hallauer, Eugen von Neunkirch, Schaffhausen: „Über experimentelle Beeinflussung der Antikörperbildung durch Röntgenstrahlen.“

v. Schultheß-Rechberg, Paul von Zürich: „Erfahrungen bei einer Celluloid-Explosion.“

v. Neergaard, Kurt von Eckhof b. Kiel: Grundregeln der Mikro-Photographie mit Angabe einer einfachen optisch-rationellen Apparatur.“

Tramer, Moritz von Zürich: „Vaganten (Arbeitswanderer, Wanderarbeiter, Arbeitsmeider) einer Herberge zur Heimat in der Schweiz.“

Zürich, 22. Januar 1917.

Der Dekan: *E. Feer.*

**Von der philosophischen Fakultät I:**

Maier, Johann Ulrich von Says, Graubünden: „Der evangelische Schulverein und seine Bedeutung für die Entwicklung des bündnerischen Volksschulwesens.“

Hauser, Karl von Zürich: „Grammatik der griechischen Inschriften Lykiens.“

Ösch, Jakob von Balgach, St. Gallen: „Die Vergleiche bei Dio Chrysostomus.“

Zürich, 22. Januar 1917.

Der Dekan: *Emil Ermatinger.*

**Von der philosophischen Fakultät II.**

Twerdochlebow, Michael von Charkow, Rußland: „Topographie und Histologie des Blutgefäßsystems der Aphroditiden.“

Frauenfelder, Albert von Henggart: „Beiträge zur Geologie der Tessiner Kalkalpen.“

Zürich, 22. Januar 1916.

Der Dekan: *K. Hescheler.*

**Von der veterinär-medizinischen Fakultät.**

Omlin, Alois von Sarnen: „Über Hyphomikome beim Pferde.“

Zürich, 22. Januar 1917.

Der Dekan: *J. Ehrhardt.*